



Lieferkettengesetz(e) und das Escazú-Abkommen

Webinar zum Inkrafttreten des Escazú-Abkommens

Diana Sanabria, LL.M.
Referentin für Weltwirtschaft



ZENTRUM FÜR
MISSION UND ÖKUMENE
Nordkirche weltweit

Die Verantwortung des Globalen Nordens

zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten im Globalen Süden

Verantwortung → nicht nur Ethik, sondern auch
völkerrechtliche Pflicht

Schutzpflicht der Staaten

- Internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte → bindend für die Staaten, die sie ratifizieren
- Pflicht zum Schutz hört nicht bei nationalen Grenzen auf – internationale (extraterritoriale) Pflicht

Die Verantwortung des Globalen Nordens

zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten im Globalen Süden

Beispiel: 1973 ratifizierte Deutschland den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - [BGBl 1973 II, S. 1659](#) (in Kraft seit dem 3. Januar 1976)

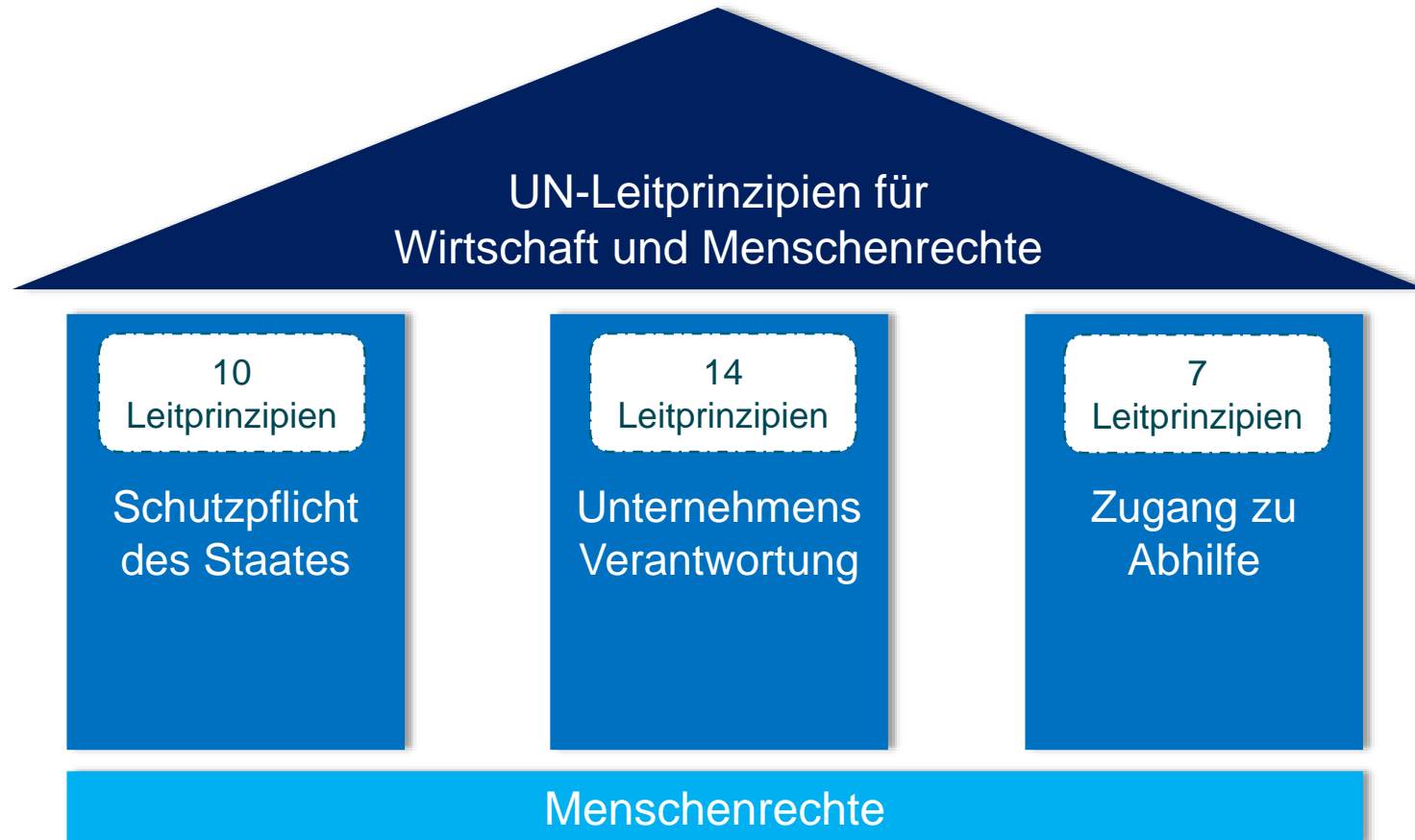
- ✓ **Art. 12 Pakt** Recht auf höchstmögliche körperliche und geistige Gesundheit → Die Staaten sind u.a. verpflichtet, Maßnahmen gegen **umweltbedingte Gesundheitsgefahren** zu ergreifen. Zu diesem Zweck sollen sie eine nationale Politik formulieren und umsetzen, die darauf abzielt, die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden zu verringern und zu beseitigen.¹
- ✓ Die Vertragsstaaten müssen die Wahrnehmung des Rechts aus Art. 12 in anderen Ländern respektieren und verhindern, dass **Dritten** das Recht in anderen Ländern verletzen, wenn sie diese Dritten auf rechtlichem oder politischem Wege beeinflussen können.²

¹ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2000): General Comment [Nr. 14](#) (36).

² Ibidem (39).

Die Verantwortung des Globalen Nordens

zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten im Globalen Süden



Exkurs

Human Rights and Environmental Due Diligence

Sorgfaltspflichten

1.
Grundsatz-
erklärung

Zur Achtung der
Menschenrechte

2.
Risikoanalyse

Auswirkungen
der Geschäfts-
tätigkeit auf
Menschen-
rechte **und**
Umwelt

3.
Gegenmaß-
nahmen

Um
Beeinträchti-
gungen zu
verhindern oder
zu beenden,
abzumildern
und **wiedergut-
zumachen**

4.
Berichterstattung

Über die
Risikoanalyse
und die Gegen-
maßnahmen

5.
Beschwerde-
mechanismus

Für Betroffene

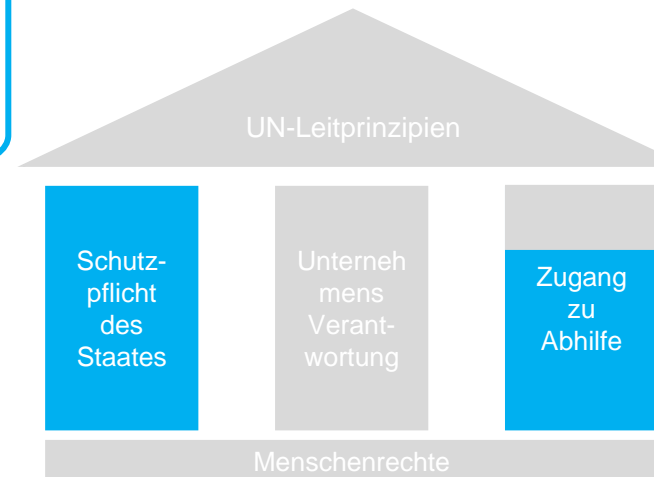
Regulierung der Sorgfaltspflichten

als Ergänzung des Escazú-Abkommens?

Escazú-Abkommen

- ✓ Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Umwelt
- ✓ Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungen
- ✓ Zugang zum Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten
- ✓ Schutz der Umweltaktivist*innen

Ähnlich wie bei der
Aarhus Konvention

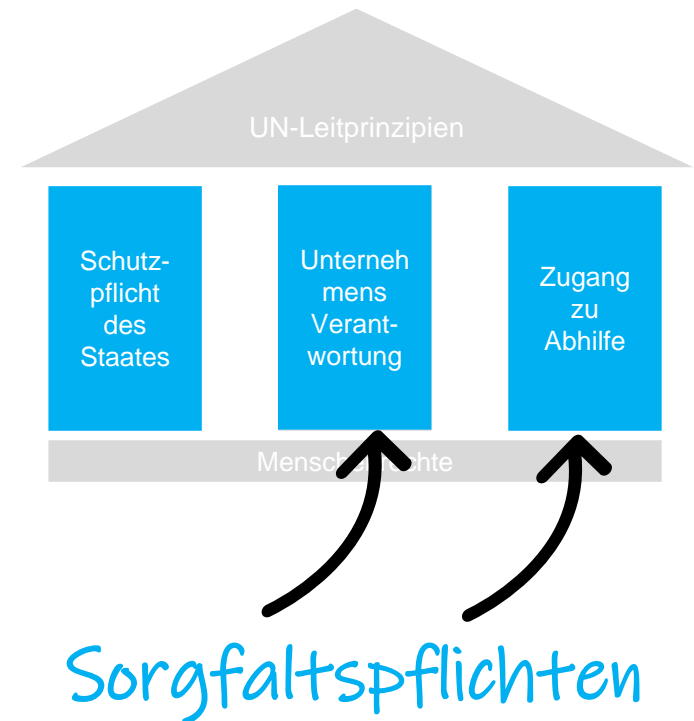


Regulierung der Sorgfaltspflichten

als Ergänzung des Escazú-Abkommens?

Escazú-Abkommen

- ✓ Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Umwelt
- ✓ Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungen
- ✓ Zugang zum Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten
- ✓ Schutz der Umweltaktivist*innen



Regulierung der Sorgfaltspflichten

als Ergänzung des Escazú-Abkommens?

Escazú-Abkommen

- ✓ Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Umwelt
- ✓ Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungen
- ✓ Zugang zum Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten
- ✓ Schutz der Umweltaktivist*innen

Sorgfaltspflichten

4.
Berichterstattung

1.
Grundsatz-
erklärung

2.
Risikoanalyse

5.
Beschwerde-
mechanismus

3.
Gegenmaß-
nahmen

Sorgfaltspflichten in DE und EU

in kooperativer Beziehung mit dem Escazú-Abkommen

Umweltbezogene Sorgfaltspflichten

DE Regierungsentwurf Lieferketten- bzw. Sorgfaltspflichtengesetz

- Nur bestimmte Umweltgüter geschützt, z.B. Verbot der Herbeiführung einer Gewässerverunreinigung (§ 2 II Nr. 9 u. 10 RegE)
- Menschenrechtsbezug

EU Beschluss EU-Parlament mit Empfehlungen ([P9_TA\(2021\)0073](#))

- International anerkannte und europäische Umweltstandards (Art. 3 VII)

Öffentlichkeitsbeteiligung

DE → Unternehmen haben die Interessen der möglicherweise unmittelbaren Betroffenen angemessen zu berücksichtigen (§ 4 IV RegE)

EU → Stakeholder Engagement – Beteiligung (Art. 5 Beschluss)

Sorgfaltspflichten in DE und EU

in kooperativer Beziehung mit dem Escazú-Abkommen

Schutz der Umwelt- und Menschenrechtsaktivist*innen

DE Regierungsentwurf Lieferketten- bzw. Sorgfaltspflichtengesetz

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher **Sicherheitskräfte** zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens ein Einsatz der Sicherheitskräfte → gegen Leib und Leben oder gegen die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit droht (§ 2 II Nr. 11 RegE)

EU Beschluss EU-Parlament mit Empfehlungen

Mit Rücksicht auf:

- Gefahr für Menschenrechtsaktivist*innen – Verbindung zur Bekanntgabe von Menschenrechtsverletzungen seitens Unternehmen (Whereas V. Beschluss)
- Anonymität beim Beschwerdeverfahren (Annex to the resolution: Whereas 43)

Fazit

- ✓ Der Globale Norden ist in der Verantwortung und zum großen Teil in der Pflicht, Umwelt und Menschenrechte in Ländern des Globalen Südens zu schützen.
- ✓ Die Regulierung der Sorgfaltspflichten (auf deutscher und europäischer Ebene) ist ein Weg, um dieser Verantwortung bzw. Pflicht nachzukommen.
- ✓ Die Verantwortung der Unternehmen ist eine unabdingbare Säule im Haus der Menschenrechte und der Umwelt.
- ✓ Das Escazú-Abkommen (Schutzpflicht der Staaten) reicht allein nicht zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.
- ✓ Nur wenn die Unternehmen zur Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards verpflichtet werden, wird ein effektiver Schutz gelingen.